

Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen **grundsätzlich** die Laufbahnbefähigung für ein Lehramt gemäß §§ 6 bis 8 ff. der Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 31. Mai 2010 (Schuldienstlaufbahnverordnung - SchulDLVO LSA) (GVBl. LSA S. 352) in der jeweils geltenden Fassung mit der in der Ausschreibung genannten Fachkombination und ggf. zusätzlichen Qualifikationen besitzen.

Die in der Ausschreibung genannte Fachkombination und ggf. zusätzliche Qualifikationen müssen **vollständig** erfüllt sein.

Sind Fächer, Fachrichtungen oder Qualifikationen als **„möglichst / wünschenswert“** gekennzeichnet, gilt Folgendes:

Stehen für diese Stellen keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit dem als „möglichst / wünschenswert“ gekennzeichneten Fach, der Fachrichtung oder Qualifikation zur Verfügung, können nachrangig auch Bewerbungen ohne dieses Fach, diese Fachrichtung oder Qualifikation Berücksichtigung finden.

Der Einsatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit der Lehrbefähigung für **Ethik, Evangelische Religion oder Katholische Religion** kann langfristig oder auf Dauer auch an zwei Schulen erfolgen.

Für die Stellen an Allgemeinbildenden Schulen mit dem **Fach Ethik** können auch Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt an Gymnasien einbezogen werden, die über eine Lehrbefähigung im **Fach Philosophie** verfügen.

Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine **Einstellung im Beamtenverhältnis** erfolgen. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen besteht auch die **spätere Möglichkeit** einer Verbeamtung von Lehrkräften, die zunächst abweichend von ihrer Laufbahnbefähigung schulformfremd als Tarifbeschäftigte eingestellt werden und die zu einem späteren Zeitpunkt aus **dienstlichen** Gründen an eine Schule versetzt werden, die ihrer Laufbahnbefähigung entspricht, soweit die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Zu der Möglichkeit der Zahlung einer Zulage nach Prüfung im Einzelfall bei der Besetzung bestimmter Stellen wird ergänzend auf die Stellenausschreibung sowie die Stellenliste hingewiesen.

Sollten **keine** geeigneten Bewerbungen von ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer mit dem jeweils bezeichneten Lehramt vorliegen, können in **weiteren** Auswahlverfahren auch Bewerbungen entsprechend nachstehender Einstellungs Voraussetzungen berücksichtigt werden:

1. Voraussetzung „Lehramt an Grundschulen“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen vorliegen, können:

1.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
- b) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,
- c) mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen
- d) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Lehrer für untere Klassen oder
- e) als Diplom-Lehrer sowie
- f) Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens 3-jähriges abgeschlossenes Studium an einem Institut für Lehrerbildung (bzw. der Folgeeinrichtung) nachweisen können, berücksichtigt werden. Dabei muss die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studienanforderungen in mindestens einem Fächern der Stundentafel der Grundschule nachgewiesen werden.

1.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über ein erfolgreich abgeschlossenes und für die gesuchten Fächer einschlägiges Hochschulstudium verfügen,

welches an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

Das aus der Ausbildung ableitbare Fach muss zwingend einem Fach der Stundentafel der Grundschule zuzuordnen sein. Mit Abschluss des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere innerhalb der ersten beiden Jahre des Arbeitsverhältnisses, die Teilnahme an mindestens einem der speziell für den Seiteneinstieg in den Lehrerberuf konzipierten Fort- und Weiterbildungsangebote des Landes nachzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber können dabei auch zur Teilnahme an konkreten Angeboten verpflichtet werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen verpflichten sich, Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der Pädagogik und der fächerübergreifenden Grundschuldidaktik zu absolvieren.

Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

2. Voraussetzung „Lehramt an Förderschulen“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen vorliegen, können:

2.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Sonderschullehrer oder
- b) als Diplom-Lehrer,
- c) mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen,
- d) mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen sowie
- e) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien berücksichtigt werden.

2.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die bisher als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Förderschule eingesetzt waren und über eine Lehrbefähigung für mind. ein Fach der Stundentafel der Förderschule verfügen.

2.3. in einem vierten Auswahlverfahren an

- a) Förderschulen für Lernbehinderte und an sonstigen Förderschulen

Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über ein erfolgreich abgeschlossenes und für die gesuchten Fächer einschlägiges Hochschulstudium verfügen,

welches an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

b) Förderschulen für Geistigbehinderte

Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die anstelle einer sonderpädagogischen Fachrichtung einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss in Kindheitswissenschaften, Rehabilitationspädagogik, Diplomlerntherapie, Diplomheilpädagogik, Diplomphysiotherapie o. ä. vorweisen können oder

die über ein erfolgreich abgeschlossenes und für die gesuchten Fächer einschlägiges Hochschulstudium verfügen,

welches an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere innerhalb der ersten beiden Jahre des Arbeitsverhältnisses, die Teilnahme an mindestens einem der speziell für den Seiteneinstieg in den Lehrerberuf konzipierten Fort- und Weiterbildungsangebote des Landes nachzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber können dabei auch zur Teilnahme an konkreten Angeboten verpflichtet werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschule, Lehramt an Gymnasien oder Lehramt an Sekundarschulen verpflichten sich zudem, Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der Pädagogik und Didaktik an Förderschulen zu absolvieren.

Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

3. Voraussetzung „Lehramt an Sekundarschulen“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen vorliegen, können:

3.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
- b) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien sowie
- c) mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden.

3.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer berücksichtigt werden.

3.3. in einem vierten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über ein erfolgreich abgeschlossenes und für die gesuchten Fächer einschlägiges Hochschulstudium verfügen,

welches an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere innerhalb der ersten beiden Jahre des Arbeitsverhältnisses, die Teilnahme an mindestens einem der speziell für den Seiteneinstieg in den Lehrerberuf konzipierten Fort- und Weiterbildungsangebote des Landes nachzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber können dabei auch zur Teilnahme an konkreten Angeboten verpflichtet werden.

Bei einem Einsatz an einer Sekundarschule erfolgt die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer unter 3.1 bis 3.3 genannten Qualifikation in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikationen und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

Bei einem Einsatz an einer Gesamt- oder Gemeinschaftsschule erfolgt die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen bzw. Lehramt an Förderschulen sowie den Bewerberinnen und Bewerbern mit der unter 3.2 und 3.3 genannten Qualifikation in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien kann in diesen Fällen, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Einstellung im Beamtenverhältnis erfolgen.

4. Voraussetzung „Lehramt an Gymnasien“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien vorliegen, können:

4.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden.

4.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer berücksichtigt werden.

4.3. in einem vierten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über ein erfolgreich abgeschlossenes und für die gesuchten Fächer einschlägiges Hochschulstudium verfügen,

welches an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere innerhalb der ersten beiden Jahre des Arbeitsverhältnisses, die Teilnahme an mindestens einem der speziell für den Seiteneinstieg in den Lehrerberuf konzipierten Fort- und Weiterbildungsangebote des Landes nachzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber können dabei auch zur Teilnahme an konkreten Angeboten verpflichtet werden.

Bei einem Einsatz an einem Gymnasium, einer Gesamt- oder an einer Gemeinschaftsschule, erfolgt die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer unter 4.1 bis 4.3 genannten Qualifikation in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Die

Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

5. Voraussetzung „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen vorliegen, können:

5.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien berücksichtigt werden.

5.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer berücksichtigt werden.

5.3. in einem vierten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über ein erfolgreich abgeschlossenes und für die gesuchten Fächer einschlägiges Hochschulstudium verfügen,

welches an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere innerhalb der ersten beiden Jahre des Arbeitsverhältnisses, die Teilnahme an mindestens einem der speziell für den Seiteneinstieg in den Lehrerberuf konzipierten Fort- und Weiterbildungsangebote des Landes nachzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber können dabei auch zur Teilnahme an konkreten Angeboten verpflichtet werden.

Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.